

Satzung
des
Vereins tumaini e.V.

PRÄAMBEL

Lasst die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht; denn solchen gehört das Reich Gottes!

Die Bibel - Markus 10,14

Diesen Satz hat Jesus gesagt. Er liebt Kinder und nimmt sie wichtig. Er ruft sie zu sich, als die erwachsenen Zuhörer um Jesus herum die Kinder wegschicken wollen.

Auch wir wollen mit unserem Verein die Kinder wichtig nehmen. Sie brauchen unsere Hilfe. Das haben wir erlebt, als wir während eines mehrmonatigen Auslandsaufenthaltes die Situation vieler Kinder erlebt haben. Als Volontäre wurden wir dort als Lehrer und Helfer eingesetzt.

Nach Beendigung der Hilfe vor Ort möchten wir durch Gründung des Vereins tumaini e.V. unsere Unterstützung fortsetzen.

Der Verein tumaini e.V. wurde 2007 von Tanja Sayer und Lisa Vehrs gegründet. Tumaini ist Kiswahili und heißt „Hoffnung“. Unsere Vision ist, bedürftigen Kindern in Kenia in einem Land mit hoher Arbeitslosenzahl und großer Armut durch eine gute Schulausbildung Hoffnung zu geben.

Die christliche Schule „Vemona Support Centre“ liegt in der Nähe von Nairobi und wird geleitet von Monica Nyawira. Sie benötigt unsere Unterstützung, da viele der Kinder aus ärmlichen Verhältnissen kommen oder sogar Waisenkinder sind. Wir planen den Kauf eines Grundstückes, auf dem eine Grundschule gebaut werden soll.

Zum „Vemona Support Centre“ gehört das Waisenheim „Vemona Home“. Es wurde mit den Mitteln von tumaini e.V. aufgebaut und ist auch weiterhin auf unsere Unterstützung angewiesen.

Das Projekt "Lebensverbesserer" unterstützt sozial benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene in der weiterführenden Schulbildung, Studium, Ausbildungen und in Form von Mikrokrediten auf dem Weg in die Eigenständigkeit.

Die Spenden, die durch Patenschaften zu den Schulkindern und Einzelgaben entstehen, werden zu 100 % weitergegeben. Mit einem Vertrag verpflichteten sich die Projekte in Kenia, unsere finanziellen Hilfen voll zu den vorgesehenen Zwecken zu verwenden. Aufgrund der Gemeinnützigkeit des Vereins ist es Ihnen möglich, Spenden von den Steuern abzusetzen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen tumaini e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Leinfelden-Echterdingen
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Nürtingen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Armutprojekten in Kenia.

Dies sind insbesondere der Bau und die Unterhaltung der Schule „Vemona Support Centre“ in Nairobi in Kenia und die Vermittlung von Patenschaften für Waisenkinder und Kinder aus bedürftigen Familien. Ziel ist die Ermöglichung des Schulbesuchs am „Vemona Support Centre“.

Das „Vemona Home“ ist ein Waisenheim. Es gehört zum „Vemona Support Centre“.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Vermittlung von Patenschaften
- Spendengelder, die zum Erhalt des Schulbetriebes und zur Unterstützung der Projektplanung des „Vemona Support Centre“ eingesetzt werden. Diese betrifft den Bau der „Primary School“.
- „Vemona Home“ wird unterstützt durch finanzielle Mittel, die die Miete der Räume, Arztbesuche, Essen und Kleidung der Kinder sowie Bezahlung der Angestellten decken sollen.
- Projekte, die zur Unabhängigkeit der ehemaligen Bewohner von „Stars for Jesus“ von Spendenmitteln führen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus wichtigem Grund oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschließungsbeschluss, der dem ausgeschlossenen Mitglied per Einschreiben zu übersenden ist, kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Deckung seiner eigenen Verwaltungskosten Mitgliedsbeiträge. Spendengelder dürfen nicht zur Deckung der Verwaltungskosten verwandt werden.
- (2) Die Beiträge sind jeweils im 1. Quartal des Jahres zur Zahlung fällig. Verbindlich festgelegt wird der Einzug der Beiträge im SEPA Lastschriftmandat, um die Verwaltungskosten gering zu halten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Sie sind Vorstand im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Ausnahme stellt die Wahl des ersten Vorsitzenden im Jahr 2016 dar. Dieser wird 2016 einmalig 3 Jahre gewählt, um einen wechselnden Rhythmus des 1. und 2. Vorsitzenden zu gewährleisten.
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Die Vorstandmitglieder können von der Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Bei Abberufung oder durch sonstiges Ausscheiden bedingt ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

- (3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in einer Vorstandssitzung. Beschlüsse können aber auch ohne Vorstandssitzung gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zum Beschluss erklären. Regelmäßig sollen die vom Vorstand gefassten Beschlüsse schriftlich festgehalten werden.
- (4) Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung, Führung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Mitglieder, die an der jeweiligen Versammlung nicht teilnehmen, können ihre Stimme vorher durch Übergabe einer entsprechenden Erklärung schriftlich an den Versammlungsleiter abgeben.
- (6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung, Führung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (7) In den nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten ist bei der Beschlussfassung jeweils eine Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich:
 - Generelle Änderung der Satzung
 - Änderung des Zweckes des Vereins
 - Änderung des Verwendungszweckes des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Mindestens ein Mal im Geschäftsjahr ist die Kasse durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer in Gegenwart eines Vorstandsmitgliedes zu prüfen. Der Kassenprüfer hat darüber einen Bericht zu fertigen und diesen der ordentlichen Mitgliederversammlung, die den Jahresabschluss zu genehmigen hat, vorzulegen.
- (2) Der Kassenprüfer wird jeweils für ein Jahr gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Ohne Prüfung durch einen Kassenprüfer kann ein Jahresabschluss von der Mitgliederversammlung nicht rechtswirksam genehmigt werden.

§ 12 Vereinsvermögen

- (1) Mittel dürfen nur zu den im § 2 genannten Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen erhalten.
- (2) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Naretoi e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.